



ED/P261025

Erläuterungen

Änderung der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014 (SG 410.910; Stand: 18. August 2014) betreffend die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts

1. Ausgangslage

Das Bundesgericht hat am 7. Dezember 2017 (BGE 144 I 1) in einem den Kanton Thurgau betreffenden Fall entschieden, dass Aufwendungen für Exkursionen und Lager zum notwendigen und somit zwingenden unentgeltlichen Unterricht gehören, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Für solche Veranstaltungen dürften den Eltern nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Diese Kosten beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen. Die Präzisierung in der Rechtsprechung muss noch in der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014 (SG 410.910) nachvollzogen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 1. Juli 2014	Änderungen
§ 20 Finanzierung der auswärtigen Schulanlässe ¹ Die Kosten für die Teilnahme an einem auswärtigen Schulanlass sind von den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen, Schülern und Lernenden zu tragen. ² An die Kosten für Projektstage mit auswärtiger Übernachtung, Schulkolonien und Schulsportlager werden staatliche Beiträge ausgerichtet und bei der Festsetzung der Höhe der nach Abs. 1 zu bezahlenden Beiträge angerechnet.	§ 20 Finanzierung der auswärtigen Schulanlässe ¹ Die Kosten für die Teilnahme an einem auswärtigen Schulanlass sind von den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen, Schülern und Lernenden zu tragen. <u>In den Volksschulen können für die Teilnahme an einem obligatorischen auswärtigen Schulanlass den Erziehungsberechtigten die Kosten für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Rechnung gestellt werden.</u> ² An die Kosten für Projektstage mit auswärtiger Übernachtung, Schulkolonien und Schulsportlager werden staatliche Beiträge ausgerichtet und bei der Festsetzung der Höhe der nach Abs. 1 zu bezahlenden Beiträge angerechnet.

	<u>In den weiterführenden Schulen werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern oder den Lernenden angemessene Beiträge an die Kosten für die Teilnahme an einem auswärtigen Schulanlass erhoben.</u>
--	---

Erläuterungen zu § 20 der Verordnung

Das Bundesgericht hat am 7. Dezember 2017 (BGE 144 I 1) in einem den Kanton Thurgau betreffenden Fall entschieden, dass Aufwendungen für Exkursionen und Lager zum notwendigen und somit zwingenden unentgeltlichen Unterricht gehören, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Für solche Veranstaltungen dürften den Eltern nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Diese Kosten beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen.

Abs. 1:

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts an staatlichen Schulen ist auf Verfassungsebene (Art. 19 und 62 BV sowie § 19 KV BS) wie auch im kantonalen Schulgesetz (§ 75 SchulG) verankert. Soweit auswärtige Schulanlässe im Rahmen des ordentlichen Schulunterrichts erfolgen und die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme daran verpflichtet sind, gilt auch für die entsprechenden Aufwendungen der Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Dass gemäss Bundesgericht ausschliesslich die effektiv eingesparten Kosten für die Verpflegung der Kinder den Eltern in Rechnung gestellt werden dürfen, bedeutet im Umkehrschluss, dass die übrigen Kosten vom zuständigen Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) zu tragen sind, was jedoch nicht explizit geregelt werden muss.

Abs. 2:

Für den Unterricht an den weiterführenden Schulen gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht. Durch die Verwendung des Begriffs «angemessener Beitrag» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler oder die Lernenden nicht die gesamten, im Zusammenhang mit der Teilnahme an auswärtigen Schulanlässen anfallenden Kosten zu tragen haben. Projektstage mit auswärtiger Übernachtung, Schulkolonien und Schulsportlager werden vom Kanton finanziell unterstützt, was jedoch nicht explizit geregelt werden muss.

Beilage

- Synopse